



# Fränkische Bibliophilengesellschaft Satzung

Fränkische Bibliophilengesellschaft  
c/o Klaus Staffel  
Tengstr. 48  
D-85055 Ingolstadt  
[info@biblio-franken.de](mailto:info@biblio-franken.de)  
<http://www.biblio-franken.de/>

**Satzung der Fränkischen  
Bibliophilengesellschaft e.V.  
Neufassung vom 19.09.2020**

**Präambel**

*Die im Jahre 1948 in Lichtenfels (Main) gegründete „Fränkische Bibliophilengesellschaft“ ist ein Verein, dessen Mitglieder durch die gemeinsame Liebe zum schönen Buch zusammengeschlossen sind. Ihre Aufgabe ist die Pflege der fränkischen und mit Franken zusammenhängenden Literatur und Buchkunst, insbesondere auch die Förderung zeitgenössischer Dichter und anderer Künstler.*

*Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in Schwäbisch Hall 2020 gilt folgende Neufassung der Satzung:*

**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- *Der Verein führt den Namen **Fränkische Bibliophilengesellschaft e.V.** und hat seinen Sitz in Bamberg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- *Zweck der Gesellschaft ist die Pflege der fränkischen und mit Franken zusammenhängenden Literatur und Buchkunst. Die Mitglieder vereint die Liebe zum schönen Buch.*
- *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch*

- 1. eine jährlich im Herbst, möglichst in Franken abzuhaltende Tagung, die einem besonderen literarischen oder bibliophilen Thema gewidmet sein soll;*
- 2. die Herstellung bibliophiler Drucke von Werken fränkischer Künstler oder von Werken über Franken;*
- 3. die Förderung zeitgenössischer Dichter und anderer Künstler;*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen um die fränkische Literatur und Kultur bemühten Vereinigungen.*

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

*Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

*Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.*

## **§ 4 Begünstigungsverbot**

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## **§ 5 Verlust der Gemeinnützigkeit**

*Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Staatsbibliothek Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

## **§ 6 Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.*

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- *Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben der Gesellschaft unterstützen wollen.*
- *Die Aufnahme in die Gesellschaft kann von der Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Die Erhebung und die Höhe einer solchen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.*
- *Der Aufnahmeantrag ist beim Schriftführer einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen.*
- *Mitglieder sind*
- *Ordentliche Mitglieder mit einem Jahresbeitrag und Förderbetrag, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Diese Festsetzung*

*gilt bis zu einem weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung;*

- **Ehrenmitglieder**, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft wird beendet durch:*

- Austritt (§ 9),
- Tod,
- Ausschluss (§ 10),
- Nichtzahlung des Beitrages (§ 12)

*Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft.*

## **§ 9 Austritt**

- Die Mitglieder sind zum Austritt aus der Gesellschaft berechtigt.
- Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

## **§ 10 Ausschluss**

*Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn*

- *es trotz Aufforderung des Vorstands den satzungsmäßigen oder sonst der Gesellschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung enthalten;*
- *es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.*

*Gegen den Ausschluss ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.*

## **§ 11 Folgen des Ausschlusses**

*Vom Tage der Zustellung des Ausschlusses bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Etwaige Funktionen in der Gesellschaft können nicht mehr ausgeübt werden. Der Ausgeschlossene hat das in seiner Verwahrung befindliche Gesellschaftsvermögen umgehend an den Vorstand zurückzugeben.*

## **§ 12 Verlust der Mitgliedschaft wegen Nichtzahlung des Beitrages**

*Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung im Rückstand, so erlischt seine Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung des Vorstandes oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Auf das mögliche Erlöschen der Mitgliedschaft ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgestellt, dieser Beschluss muss dem Betroffenen nicht bekannt gemacht werden.*

## **§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

*Jedes Mitglied hat das Recht:*

- *die laufenden Veröffentlichungen der Gesellschaft kostenlos zu beziehen*
- *an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen*

*Es hat die Pflicht:*

- *die Ziele der Gesellschaft nach Kräften zu unterstützen*
- *bis spätestens 31. März jeden Jahres den Beitrag zu zahlen.*

## **§ 14 Organe der Gesellschaft**

*Organe der Gesellschaft sind*

- *der Vorstand,*
- *die Mitgliederversammlung.*

## **§ 15 Der Vorstand**

*Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:*

- *dem Vorsitzenden*
- *dem stellvertretenden Vorsitzenden*
- *dem Schatzmeister*
- *dem Schriftführer*

*Der Vorstand wird auf Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit beschließt der Vorstand die Ergänzung.*

*Der Vorstand kann nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem Handeln entstanden sind.*

## **§ 16 Vertretung der Gesellschaft**

*Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.*

## **§ 17 Geschäftsführung des Vorstands**

*Dem Vorstand obliegen:*

- *die selbständige Erledigung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft,*
- *die Einberufung der Mitgliederversammlungen und Tagungen,*
- *die Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse,*

- *die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens,*
- *die Versendung oder Veröffentlichung eines Berichtes über die Jahresversammlung, ihre Ergebnisse und gesamte Tätigkeit der Gesellschaft,*
- *die Einstellung eines Geschäftsführers oder sonstiger Angestellter.*
- *Dem Schatzmeister obliegt im Besonderen das gesamte Kassen- und Rechnungswesen.*
- *Dem Schriftführer obliegt im Besonderen die Protokollführung.*

*Der Vorstand kann die Aufgabenverteilung im Vorstand beschlussmäßig regeln oder sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.*

### **§ 18 Beschlussfassung des Vorstands**

*Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in eigens dazu einberufenen Sitzungen. Die Frist zur Einladung beträgt 2 Wochen. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*

*Entscheidungen im Umlaufverfahren sind zulässig, auch auf elektronischem Wege.*

### **§ 19 Beisitzer**

*Der Vorstand kann zur Regelung bestimmter Aufgaben Beisitzer ernennen. Sie sind insoweit beratendes Organ. Die Beisitzer sollen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.*

### **§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Möglichkeit im Rahmen der Jahrestagung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung) statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einzuberufen.*
- *Ort und Tag der Versammlung sollen möglichst bald in geeigneter Weise bekanntgegeben werden, so dass Anträge zur Tagesordnung noch rechtzeitig eingebracht werden können.*
- *Die Mitgliederversammlung kann nur über Tagesordnungspunkte beschließen, die rechtzeitig, d.h. eine Woche vor Versendung der Einladungen eingebracht sind.*

### **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

*Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn*

- *es wesentliche Belange der Gesellschaft erfordern oder*
- *mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.*

*Für Form und Frist der Einberufung gilt § 20 der Satzung entsprechend.*

## **§ 22 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

*Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:*

- *Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands und Bericht des Rechnungsprüfers,*
- *Entlastung des Vorstands*
- *Wahl des Vorstands*
- *Wahl des Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters*
- *Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, des Förderbetrages und der Aufnahmegebühr,*
- *Ernennung von Ehrenmitgliedern,*
- *Satzungsänderungen,*
- *Die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstands,*
- *Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.*

## **§ 23 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- *Beschlussfähig ist jede ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung.*
- *Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.*
- *Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Gesellschaftsmitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.*

- *Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei Berechnung des Stimmenverhältnisses nicht mit.*
- *Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (vgl. § 27 der Satzung) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.*
- *Zur Änderung des Zwecks der Gesellschaft (§ 1 Abs. 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder der Gesellschaft erforderlich, die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.*

## **§ 24 Redaktionelle Änderungen der Satzung**

*Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur den Wortlaut betreffen, zu beschließen.*

## **§ 25 Beurkundung von Beschlüssen**

*Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.*

## § 26 Zustellung und Fristberechnung

*Soweit die Wirksamkeit einer Erklärung (Ausschluss, Einladung zu einer Sitzung oder zur Mitgliederversammlung usw.) vom rechtzeitigen Zugang abhängig ist, gilt die Zustellung an das Vereinsmitglied 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt.*

## § 27 Auflösung der Gesellschaft

- Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag zur Auflösung der Gesellschaft einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.*
- Die Versammlung beschließt auch über die Abwicklung und die Bestellung der Liquidatoren.*

Schwäbisch Hall, den 19.09.2020

